

Die neuen Assistenzberufe

Gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit MTD



Am 12. Juni 2012 hat der Nationalrat gesetzliche Änderungen des MTD-Gesetzes (MTD-G) beschlossen. Zeitgleich wurde das „Medizinische Assistenzberufe-Gesetz“ (MABG) beschlossen, mit dem die medizinischen Assistenzberufe (MAB) den medizinisch-technischen Fachdienst und die Sanitätshilfsdienste ablösen und Trainingstherapie durch SportwissenschaftlerInnen ausgeübt werden darf. Die Auswirkungen der Regelungen des MABG auf die gehobenen medizinisch-technischen Berufe (MTD) werden untenstehend kurz zusammengefasst. Die in den Punkten 1 und 3 beschriebenen Änderungen traten am 26. September 2012 in Kraft, ebenso die Bestimmungen des Punktes 2 über die Zusammenarbeit von PhysiotherapeutInnen und SportwissenschaftlerInnen. Alle Regelungen der Punkte 2 und 4 im Zusammenhang mit den MAB treten am 1. Jänner 2013 in Kraft.

1. Anpassung der Berufsbilder von LogopädInnen und RadiologietechnologInnen im MTD-Gesetz

Das Berufsbild von LogopädInnen wird um die Behandlung von Schluckstörungen (§ 2 Abs. 6 MTD-G idF BGBl I 2012/89) und das Berufsbild von RadiologietechnologInnen um die Verabreichung von Radiopharmazeutika (§ 2 Abs. 3 MTD-G idF BGBl I 2012/89) erweitert.

2. Anordnungs- und Aufsichtsrechte von Biomedizinischen AnalytikerInnen, RadiologietechnologInnen sowie von PhysiotherapeutInnen

Im Zusammenhang mit der Einführung der medizinischen Assistenzberufe (MAB) im Medizinischen Assistenzberufe-Gesetz (MABG), siehe dazu Punkt 4, sind Biomedizinische AnalytikerInnen (§ 4 Abs. 3 MTD-G idF BGBl I 2012/89 iVm § 6 Abs. 1 MABG) und RadiologietechnologInnen nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung zur

Weitergabe dieser Anordnung an die entsprechenden MAB, d.s. LaborassistentInnen bzw. RöntgenassistentInnen sowie zu deren Aufsicht berechtigt (§ 4 Abs. 4 MTD-G idF BGBl I 2012/89 und § 10 Abs. 1 MABG).

Darüber hinaus sind PhysiotherapeutInnen zur Weitergabe einer ärztlichen Anordnung von Trainingstherapie durch SportwissenschaftlerInnen und Aufsicht über die Durchführung berechtigt (§ 27 Abs. 2 MABG). Trainingstherapie durch SportwissenschaftlerInnen ist ebenfalls im MABG geregelt; siehe dazu Punkt 3.

3. SportwissenschaftlerInnen in der Trainingstherapie

SportwissenschaftlerInnen dürfen nach Absolvierung ihres Studiums und einer zusätzlichen Ausbildung bei Personen mit kardio-vaskulären Erkrankungen, Stoffwechselstörungen, neurologischen, orthopädischen und traumatologischen Erkrankungen für Trainingstherapie in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung nach ärztlicher Anordnung bzw. aufgrund einer Weiterdelegation durch eine/n PhysiotherapeutIn und unter ärztlicher Aufsicht oder unter Aufsicht einer/s PhysiotherapeutIn eingesetzt werden. Trainingstherapie bedeutet die strukturelle Verbesserung der Bewegungsabläufe und der Organsysteme mit dem Ziel, die Koordination, Kraft, Ausdauer und das Gleichgewicht durch systematisches Training zu stärken. Voraussetzung dafür ist die Stabilisierung der Grunderkrankung, d.h. der/die PatientIn muss einen stabilen und somit auch vorhersehbaren Gesundheitszustand haben. Ziel ist die Vermeidung des Wiedereintritts von Erkrankungen sowie des Entstehens von Folgeerkrankungen, Maladaptation und Chronifizierungen. SportwissenschaftlerInnen mit Berechtigung zur Ausübung der Trainingstherapie sind zur Blutentnahme aus den Kapillaren zur Laktatmessung nach ärztlicher Anordnung berechtigt. Mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 14. August 2012 (BMG-92254/0025-II/A/2/2012) wird klargestellt, dass auch PhysiotherapeutInnen zur Blutentnahme aus den Kapillaren zur Laktatmessung nach ärztlicher Anordnung berechtigt sind.

Für bereits in der Trainingstherapie tätige SportwissenschaftlerInnen gibt es großzügige Übergangsbestimmungen. Das Bundesministerium für Gesundheit wird eine Liste über alle zur Trainingstherapie berechtigten SportwissenschaftlerInnen führen (§ 32 MABG).

4. Medizinische Assistenzberufe statt medizinisch-technischer Fachdienst und Sanitätshilfsdienste

4.1. Allgemeines

Mit dem MABG werden ab 1.1.2013 die seit 1961 geltenden Regelungen über den medizinisch-technischen Fachdienst (MTF) und die Sanitätshilfsdienste (SHD) abgelöst. Statt MTF und SHD werden acht medizinische Assistenzberufe in sieben Fachbereichen geschaffen. Sieben Assistenzberufe bilden die sieben Fachbereiche ab, d.s. DesinfektionsassistentIn, GipsassistentIn, LaborassistentIn, ObduktionsassistentIn, OperationsassistentIn, OrdinationsassistentIn, RöntgenassistentIn. Einige davon werden von den SHD zu den MAB übergeführt (siehe Tabelle).

Der achte medizinische Assistenzberuf ist kein zusätzlicher Fachbereich, sondern eine beliebige Kombination von in der Regel drei dieser sieben Berufe im Gesamtausmaß von 2.500 Stunden einschließlich einer Fachbereichsarbeit. Diese Kombination führt zum Beruf der/des Medizinischen FachassistentIn (§ 21 Abs. 1 und 2 Z 1 MABG). Alternativ ist dafür nur einer der genannten Berufe zusätzlich zu einer absolvierten Ausbildung in der Pflegehilfe gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz oder als medizinische/r MasseurIn gemäß Medizinischem Masseur- und Heilmasseurgesetz (§ 21 Abs. 1 und 2 Z 2 MABG) erforderlich.

Die bisherige MTF umfasste die Bereiche Labor, Röntgen und physikalische Therapie. Die künftige medizinische Fachassistenz gemäß MABG kann sich hingegen je nach Qualifikation aus einer beliebigen Kombination aus drei der genannten Berufe bzw. eines Bereiches zusätzlich zur Pflegehilfe oder zum/r medizinischen MasseurIn zusammensetzen.

MAB sind nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht tätig. Gemäß der gesetzlichen Bestimmungen kann eine an einen anderen Gesundheitsberuf erteilte ärztliche Anordnung an eine/n Angehörige/n der

MAB weiterdelegiert werden (siehe dazu für Labor- und RöntgenassistentInnen Punkt 2). Die Ausbildung der für MTD bedeutenden Berufe der/des LaborassistentIn sowie der/des RöntgenassistentIn dauert jeweils 1.300 Stunden, wobei die Anrechnung bestimmter Inhalte möglich ist. Für bisherige MTF gibt es großzügige Übergangsbestimmungen.

4.2. Beruf der/des LaborassistentIn

Der Beruf der/des LaborassistentIn umfasst die Durchführung automatisierter und einfacher manueller Routineparameter im Rahmen von standardisierten Laboruntersuchungen in den Bereichen der Präanalytik, der Analytik und der Postanalytik. Die Durchführung jeder Tätigkeit erfolgt nach ärztlicher Anordnung und Aufsicht oder unter Aufsicht einer/s Biomedizinischen AnalytikerIn bzw. aufgrund einer Weiterdelegation durch eine/n Biomedizinischen AnalytikerIn sowie unter deren/dessen Aufsicht.

Die Tätigkeiten der Präanalytik sind z.B. die Mitwirkung an der Gewinnung von Untersuchungsmaterialien einschließlich der Blutentnahme aus der Vene und den Kapillaren, die Vorbereitung der Geräte, Reagenzien und Proben, die Überprüfung der Geräte auf Funktionstüchtigkeit einschließlich deren Qualitätskontrolle (§ 6 Abs. 3 MABG). Zu den Tätigkeiten der Analytik zählen einfache automatisierte und einfache manuelle Analysen von Routineparametern (§ 6 Abs. 4 MABG). Die Postanalytik umfasst beispielhaft die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Gerätes hinsichtlich der konkreten

Berufe: SHD → MAB

Alt: SHD gemäß MTF-SHD-Gesetz	Neu: sieben Fachbereiche der MAB gemäß MABG	
Berufsbezeichnung	Beruf	Berufsbezeichnung
Desinfektionsgehilfin	Desinfektionsassistenz	DesinfektionsassistentIn
0	Gipsassistenz	GipsassistentIn
0	Laborassistenz	LaborassistentIn
Prosekturgehilfin	Obduktionsassistenz	ObduktionsassistentIn
Operationsgehilfin	Operationsassistenz	OperationsassistentIn
Ordinationsgehilfin	Ordinationsassistenz	OrdinationsassistentIn
0	Röntgenassistenz	RöntgenassistentIn
Laborgehilfin	0	0
Ergotherapiegehilfin	0	0
Heilbadegehilfin	0	0

Probe, die Dokumentation der Analyseergebnisse, die Archivierung bzw. Entsorgung des Probenmaterials und die Wartung der Geräte (§ 6 Abs. 5 MABG).

4.3. Berufe der/des RöntgenassistentIn

Der Beruf der/des RöntgenassistentIn umfasst die Durchführung von einfachen standardisierten Röntgenuntersuchungen sowie die Assistenz bei radiologischen Untersuchungen. Die Durchführung jeder Tätigkeit erfolgt nach ärztlicher Anordnung und Aufsicht oder unter Aufsicht einer/s RadiologietechnologIn bzw. aufgrund einer Weiterdelegation durch eine/n RadiologietechnologIn sowie unter deren/dessen Aufsicht.

Aufgaben der/s RöntgenassistentIn sind die Durchführung von jeweils standardisierten Thoraxröntgen, Röntgenuntersuchungen des Skelettsystems, Knochendichtemessungen, Mammographien sowie die Vornahme einfacher

standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie bzw. Magnetresonanztomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen (§ 10 Abs. 2 Z 1 bis 6 MABG). Darüber hinaus zählen zu den Tätigkeiten der/s RöntgenassistentIn die Assistenz bei Röntgenuntersuchungen des Respirations-, Gastrointestinal- und des Urogenital-Traktes, die Transferierung und die Assistenz bei der Lagerung von PatientInnen bei Röntgenuntersuchungen und radiologischen Untersuchungen, die Auf- und Nachbereitung der Geräte und Untersuchungsräume sowie das Organisieren, Verwalten und Zureichen der erforderlichen Materialien (§ 10 Abs. 2 Z 7 bis 10 MABG). ■

MTD-Austria

Dachverband der
 geh. med.-techn. Dienste
www.mtd-austria.at